

ABIMÄNNERCHOR 2001

---

**GRUNDORDNUNG**  
des  
**ABIMÄNNERCHORES 2001**

vom 1. Mai MMIV

(Fassung für die Publikation im Internet)

## Präambel

Im Jahre MM versammelten die Gründerväter des Chores durch ihre Sanges- und Trankesfreudigkeit herausragende Scholaren männlichen Geschlechtes der Abiturientia 2001 des Gymnasiums zu Walsrode, um in durch die Stärke der Gemeinschaft beseelter Eintracht und feierlicher Innigkeit, aus Inbrunst und feuertrunken Vokalmusik zu zelebrieren und der Luitgard zum Wohlgefallen ein Chor zu sein.

Diesem rituellen, nun legendären Akt des Überganges von einer barbarischen, bloß das Bier schlürfenden Horde zu einem Chor unter Einsatz der Beschwörung höchster Harmonie schloß sich die nicht zu übertreffende Verfassungsausarbeitung und folgend erklungene Proklamation eben dieser an. Der Chor schrieb seine Grundüberzeugungen apodiktisch nieder und zeichnete das Bild eines freien wie sittlich verpflichteten Chorknaben.

Im vierten Jahre des Bestehens, eingedenk der vorbildlichen Tradition und der Leistung, unermüdlich dem Chore selbst sowie allen bewundernden Zuhörern Freude höchsten Grades beschert zu haben, als auch in Anbetracht der Verdienste um die Ästhetik beschloß der Chor, sich das rechtliche Gewand eines eingetragenen Vereines zu geben.

Angetrieben von dem ehrlichen Begehren, die Traditionen zu pflegen und zu bewahren, neue Traditionen zu begründen und die übrigen Menschen aus dem Stadium der sekundären Taubheit zu befreien, gibt sich der Chor am Tage des Maifestes des Jahres MMIV im Dienste der Harmonik, der heiligen Luitgard und zum Wohle aller diese Grundordnung.

*Fiat vox!*

# I. Allgemeines

## Art. 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Abimännerchor 2001*. Seine Kurzbezeichnung lautet *AMC*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.

## Art. 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Männergesangs und der Geselligkeit unter den Mitgliedern sowie des freundschaftlich gepflegten Umtrunkes. Diesen Zweck erreicht der Verein durch regelmäßige Veranstaltungen mit Gesang und Umtrunk (Symposia und Konvente) in öffentlichem oder privatem Rahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke<sup>1</sup>. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Art. 3. Patronin, Chor-Hymne und Wappen

1. Patronin des Abimännerchores ist die heilige Luitgard.
2. Die feierliche Hymne des Abimännerchores ist die *Ode an Luitgard*:

*„Vor vielen, vielen Jahren  
In Nordrhein-Westfalen  
Da ist es um die Menschheit geschehen  
Luitgard ward geboren  
Zur Kaiserin erkoren  
Die Luitgard, die Luitgard!“*

Sie soll bei allen Veranstaltungen des Abimännerchores manneskräftig aus gut befeuchteten Kehlen intoniert werden.

3. Das Wappen des Abimännerchores wird durch das Chorpräsidium bestimmt.

---

<sup>1</sup> Vgl. §§ 51 ff. *Abgabenordnung (AO)*, insbesondere § 55.

#### **Art. 4. Insignien**

Die Insignien des Chores sind die verschiedenen Zepter des Chorleiters (darunter der zur Stimmgabel gewordene Bieröffner), Ikonen der heiligen Luitgard, die heilige Mandarine sowie allerhand anderer Tand.

#### **Art. 5. Liturgie**

Die Formen des Ritus ergeben sich aus der Tradition.

#### **Art. 6. Alkoholische Getränke**

Der Wert des alkoholischen Getränkes ist unantastbar. Es darf nicht nur bloßes Mittel sein, sondern ist stets als eigentliche Destination aller gezielten Anstrengung zu begreifen.

#### **Art. 7. Konventsgetränke**

1. Satzungsgemäßes Konventsgetränk im Sinne dieser Grundordnung ist grundsätzlich deutsches Qualitätspilsener der Marke „BECK'S“. Singende Mitglieder müssen sich in der Ausübung ihrer Rechte aus Art. 11 Abs. 2 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, i.d.R. solche höherer Gewalt, auf ein anderes Bier verweisen lassen.

2. Die Verabreichung von die Kehle zu Höchstleistungen befähigenden Destillaten wie „Moldawischer Selbstgebrannter“, „Krabbeldiewandenuff“ und vergleichbaren Erzeugnissen ist lediglich im Rahmen besonderer Anlässe, insbesondere der Baumtaufe zur spirituellen Vorbereitung auf das Christfest zulässig, wenn und soweit dem Konsumenten nach dem Genusse zur Linderung der Nebenwirkungen ein ausreichendes Stück Weihnachtsstollen oder ein vergleichbares Linderungsmittel dargeboten wird. Die Zulässigkeit der bewährten und geschätzten Praxis des Malle-Bowle-Trinkens aus dem Hengsthodeneimer wird hierdurch nicht berührt.

3. Malle-Bowle im Sinne dieser Grundordnung muß mindestens folgende Inhaltstoffe enthalten:

- a) 2 l Sangria
- b) eine Flasche Wodka
- c) optional zusätzliche Spirituosen nicht unter 15% Volumenalkoholgehalt
- d) eine Dose (0,33 l) Pils
- e) eine Dose (0,33 l) koffeinhaltige Erfrischungslimonade der Marke „Coke“ aus dem Hause Coca-Cola
- f) eine Dose Frucht-Mix „Tropische Art“
- g) Eine Tüte Schaumzuckerfrösche der Marke „HARIBO“.

Sie wird vermittels einer neuwertigen Toilettenbürste angerührt. Der Chor soll die Bowle unter Zuhilfenahme von Strohhalmen genießen, alternativ sind sterile 20 ml-

Einwegspritzen zulässig. Das Verkosten der Bowleeinlage vermittels des satzungsmäßigen Rührgerätes ist erlaubt.

## **II. Die Mitglieder**

### **Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Chorbrüdern) sowie fördernden Mitgliedern (Chorfreunden). Ordentlicher Chorbruder kann jede männliche Person sein, welche seinerzeit Mitglied des Abiturientenjahrganges 2001 des Gymnasiums Walsrode war. Außerordentlicher Chorbruder kann jede männliche Person sein, welche die heilige Luitgard und das Brauchtum des Chores ehrt und sich den Traditionen des Chores würdig erweist. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv zu werden.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist bei dem Chorpräsidium schriftlich nachzusuchen, welches über die Aufnahme entscheidet. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zum Konvent zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Konvent kann eine Eintrittsspende festlegen.

### **Art. 9. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle materiellen Ansprüche an den Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Chorleiter unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Chorpräsidium ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Erklärung und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zum Konvent zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei dem Chorleiter eingelegt werden. Der Konvent, der über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

4. Ein Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied mindestens drei monatliche Beiträge im Rückstand ist. Das Mitglied ist vor dem Ausschluß durch das Chorpräsidium unter Hinweis auf den drohenden Ausschluß schriftlich zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern. Wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen der Aufforderung nicht nachgekommen ist, kann es auf Beschluß des Chorpräsidiums ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es hat die Möglichkeit der Berufung auf den folgenden Konvent. Die Berufung ist binnen eines Monats bei dem Chorleiter einzulegen.

#### **Art. 10. Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern werden Persönlichkeiten ernannt, die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Zwecke außergewöhnlich verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Chorbruders durch den Konvent. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht (Art. 11 Abs. 5) befreit. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt Art. 9 entsprechend.

#### **Art. 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Abimännerchores zu fördern. Chorbrüder haben insbesondere die Pflicht an den Veranstaltungen des Chores teilzunehmen und sich am gemeinschaftlichen chorbrüderlichen Gesang zu beteiligen.
2. Jeder Chorbruder hat das unveräußerliche Recht, sich auf den ordentlichen und außerordentlichen Konventen an Speis und Trank weidlich zu laben. Es ist die Pflicht des Chorpräsidiums dafür die nötigen Anstalten zu treffen, insbesondere eine ausreichende Menge Bier bereitzuhalten. Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 1 dieser Grundordnung sind zu beachten.
3. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund von Stimmbegabung, Bauchnabelvolumen oder Tüchtigkeit am Glase findet nicht statt.
4. Es herrscht kein Trinkzwang. Jeder Chorbruder hat jedoch die sittliche Pflicht, sich im Rahmen seiner Fähigkeiten tüchtig an den geistigen Getränken zu stärken.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Konvent festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den vom Konvent aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

## **Art. 12. Grundwerte des Chores**

Durch Luitgards Willen gelten für den Abimännerchor vorkonstitutionelle Grundwerte. Von diesen Bedingungen, die er selbst nicht setzen kann, zehrt der Chor. Die Essenz dieser war bereits in den Art. 1, 2, 3 Abs. 1 und 4 der *AMC-Konstitution* (gegeben zu Ahlden am 27.12.2000)<sup>2</sup> niedergeschrieben, welche durch diese Grundordnung abgelöst wird.

## **Art. 13. Leiturgie**

Freiwillige Beiträge können in beliebiger Höhe geleistet werden und mehren den Ruhm und die Ehre des jeweiligen Mitgliedes.

## **Art. 14. Titulierung des Gesamtchores**

Dem Chor in seiner Gesamtheit gebührt die Anrede: „Mein lieber Herr Gesangsverein“.

# **III. Die Vereinsorgane**

## **Art. 15. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Konvent als Mitgliederversammlung sowie das Chorpräsidium als Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Ämter unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Ein Ersatz für geleistete Auslagen kann gewährt werden.

## **Art. 16. Der Chorkonvent**

1. Der Chorkonvent dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele. Er ist nach Maßgabe der Vereinsziele und unter Berücksichtigung der Traditionen und Konventionen abzuhalten.

---

<sup>2</sup> *AMC-Konstitution* gegeben zu Ahlden am 27.12.2000 (Auszug):

### **Artikel 1**

Der Vollrausch des Menschen ist unantastbar.

### **Artikel 2**

Jeder hat das Recht auf ungehemmten und uneingeschränkten Alkoholkonsum. Soweit er nicht den Alkohol anderer trinkt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

### **Artikel 3**

(1) Alle Menschen sind vor dem Alkohol gleich.

(...)

### **Artikel 4**

Die Freiheit der musikalischen Gestaltung und der Tonentfaltung ist unantastbar.

2. Der Konvent wird vom Chorleiter, bei Verhinderung von dessen Vertreter oder einem anderen Mitglied des Chorpräsidiums geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Der ordentliche Konvent ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres als Mitgliederversammlung durch das Chorpräsidium einzuberufen. Die Einberufung muß schriftlich und mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

4. Außerordentliche Konvente werden durch das Chorpräsidium einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, ferner, wenn mindestens ein Drittel der Chorbrüder es verlangt.

5. Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und abschließende Auslegung der Grundordnung
- b) Erlaß von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens, die diese Grundordnung ergänzen und der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Chorpräsidiums
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Chorpräsidiums
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages durch Beitragsordnung
- f) Entscheidung über die Berufung nach Art. 8 und 9 dieser Grundordnung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 10)
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Weitere Aufgaben, die ihr durch diese Grundordnung oder die darauf beruhenden Ordnungen zugewiesen werden.

6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Der Konvent beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse des Konventes werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Schriftführer und zur Genehmigung durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird am Beginn der Sitzung durch offene Wahl gewählt.

## **Art. 17. Das Chorpräsidium**

1. Das Chorpräsidium bildet den Vereinsvorstand. Es besteht aus

- a) dem Chorleiter als Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Chorleiters
- c) dem Schatzmeister
- d) den Gründungsvätern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Chorleiter und die Gründungsväter jeweils einzeln vertreten. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Chorpräsidiums und des Konventes gebunden.

3. Die Befugnis des Chorpräsidiums, für den Verein Verbindlichkeiten einzugehen, ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von über 253 € bedürfen der Genehmigung durch den Konvent.



4. Die Mitglieder des Chorpräsidiums werden mit Ausnahme der Gründungsväter vom Konvent gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Chorpräsidiums dennoch vor der Wahl eines Nachfolgers aus, so übernimmt auf Beschluß des Chorpräsidiums eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum nächsten Konvent, bei dem ein Nachfolger für den Ausgeschiedenen gewählt wird. Kommt zwischen den Mitgliedern des Chorpräsidiums keine Einigung über die Nachfolge des Ausgeschiedenen zustande, so muß innerhalb von sechs Wochen ein ordentlicher Konvent zur Nachwahl des Ausgeschiedenen einberufen werden.

5. Das Chorpräsidium faßt seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Chorleiter schriftlich einberufen werden. Er muß das Chorpräsidium einberufen, wenn drei Mitglieder des Chorpräsidiums es verlangen. Es müssen zur Beschlußfassung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse des Chorpräsidiums sind zu protokollieren.

6. Eine Beschlußfassung ist auch entsprechend dem Verfahren des Art. 22 ohne Sitzung möglich. Ein Antrag kann von jedem Mitglied des Chorpräsidiums eingebracht werden, der Chorleiter hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.

#### **Art. 18. Der Chorleiter**

1. Die Chorleiter vertritt die heilige Luitgard im Chore, verkündigt ihr weises Wort und übt insbesondere die Leitung der Zeremonien und des Gesanges aus.

2. Daneben arbeitet der Chorleiter die Traditionsrichtlinien aus, verordnet Traditionsverständnis und beschließt mit den Chorgründervätern die Grundsätze der Traditionspflege und erhebt gemeinsam mit diesen Stumpfsinn und ehrbare Handlungen zu Traditionen des Chores.

3. Der Chorleiter verleiht Ehrentitel, Ehrenzeichen und Ämter innerhalb des Chores.

4. Dem Chorleiter gebührt die Anrede „Großer Chorleiter“.

5. Dem Chorleiter ist ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Er vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung in seinen Aufgaben.

#### **Art. 19. Die Chorgründerväter**

1. Die Gründungsväter des Abimännerchores 2001 sind Mitglieder des Chorpräsidiums auf Lebenszeit.

2. Gründungsvater I ist Herr E. G. Chr. K., genannt „S. P.“. Gründungsvater II ist Herr H. M. I., genannt „B.“.

3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Gründungsvaters nach der Maßgabe des Art. 9, so gilt für die Wahl von Beisitzern durch den Konvent Art. 17 Abs. 4 entsprechend.

## **IV. Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 20. Wahlen und Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur Chorbrüder.
2. Für die durchzuführenden Wahlen gilt ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der anwesenden erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt, bei der einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet nach Wahl der Chorgründerväter das Los, der Bauchnabeltest oder die in Drehung gebrachte Flasche als Luitgardurteil.
3. Sofern diese Grundordnung oder auf ihr beruhende Regelungen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen, müssen bei der Wahl oder Abstimmung mehr stimmberechtigte Personen zustimmen als insgesamt Gegenstimmen und ungültige Stimmen abgegeben werden und Stimmenthaltungen stattfinden. Als Stimmenthaltung gelten sowohl ein leerer Stimmzettel wie auch die Nichtabgabe eines Stimmzettels durch ein stimmberechtigtes Mitglied oder die Nichtbeteiligung bei einer offenen Abstimmung.

### **Art. 21. Änderung der Grundordnung**

1. Die Grundordnung kann nur geändert werden, wenn auf den Änderungsantrag mehr als Zweidrittel der Stimmen entfallen.
2. Eine Satzungsänderung, durch die der Bund mit der heiligen Luitgard, die ausschließliche Aufnahme männlicher Mitglieder als Chorbrüder oder die in Art. 11 Abs. 2-4 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

### **Art. 22. Abstimmungen ohne Mitgliederversammlung**

1. Eine schriftliche Abstimmung ohne Mitgliederversammlung ist möglich. Sie kann postalisch oder als elektronische Abstimmung vorgenommen werden. Die Grundordnung kann nach diesem Verfahren nur auf postalischem Wege geändert werden.
2. Das Chorpräsidium hat das Abstimmungsverfahren ohne Mitgliederversammlung auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder binnen zwei Wochen zu eröffnen. Der Antrag muß den Beschlußantrag enthalten und das gewünschte Verfahren benennen. Bei Satzungsänderungen liegt die Einleitung des Verfahrens ausschließlich bei dem Chorpräsidium. Es bestimmt die Form der Abstimmung (Abs. 1).
3. Bei Eröffnung hat das Chorpräsidium die zur Erreichung der Mehrheit notwendige Stimmenzahl bekanntzugeben. Sie kann eine Frist zur Stimmabgabe setzen, die 7 Tage nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten darf.

4. Die Stimmen sind bei postalischer Abstimmung gegenüber dem Chorleiter abzugeben. Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 5 gelten entsprechend. Der Stimmzettel muß den zur Abstimmung stehenden Beschlußantrag bezeichnen und vom Stimmberechtigten unterschrieben sein. Die Stimmzettel sind vom Chorpräsidium aufzubewahren und auf dem nächstfolgenden Konvent zur Einsichtnahme durch die Chorbrüder bereit zu halten.

5. Die elektronische Abstimmung kann via E-Post, durch ein elektronisch gestütztes Abstimmungsprogramm oder eine andere sichere und verlässliche fernmeldetechnische Methode erfolgen. Im Antrag nach Abs. 2 muß ein Verfahren bestimmt werden.

6. Inhalt der Stimmabgabe kann nur Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung sein. Abweichend von Art. 20 Abs. 3 gilt ein Antrag nur als angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

7. Das Ergebnis wird von dem Chorpräsidium nach Fristablauf oder Eingang aller Stimmen verkündet. Bei namentlicher Abstimmung hat sie das Stimmverhalten bekanntzugeben. Das Ergebnis der Abstimmung kann innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Chorleiter angefochten werden. Die Anfechtung einer elektronischen Abstimmung führt zur Wiederholung im postalischen Verfahren, die Anfechtung einer postalischen Abstimmung führt zur Vertagung des Antrages auf den nächstfolgenden Konvent. Ein außerordentlicher Konvent muß binnen zwei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder einer der Antragsteller dies wünscht.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **Art. 23. Geschäftsjahr, Fristen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Fristen dieser Grundordnung sind gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Erklärungsfrist gegenüber dem zuständigen Organ abgegeben worden ist. Bei postalischer Übermittlung zählt der Poststempel.

### **Art. 24. Elektronische Übermittlung**

Fordert diese Grundordnung Schriftlichkeit, so schließt dies die elektronische Nachrichtenübermittlung via E-Post ein.

### **Art. 25. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Art. 16 gilt

nicht. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen ist bei Erfüllung der Bedingungen des § 55 I Nr. 4 Abgabenordnung gemäß dieser Bestimmung an die Liquidatoren zur den Vereinszwecken entsprechender Nutzung zu übertragen.

### **Art. 26. Inkrafttreten der Grundordnung**

Diese Grundordnung des Abimännerchores 2001 ist als Satzung des Vereins von dem als Gründungsversammlung zusammengetretenen Chorkonvent am 1. Mai 2004 beschlossen worden und trat sofort in Kraft.

*Gegeben zu Bosse am ersten Tage des Monats Mai im Jahre MMIV*

gez.

*Die neun Gründungsmitglieder*